

Beurkundung eines Auslandssterbefalls

Ist ein Deutscher im Ausland gestorben, so kann der Sterbefall auf Antrag im Sterberegister beurkundet werden.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Gleiches gilt für Personen mit anerkanntem Sonderstatus (Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge) mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.

Antragsberechtigt sind die Eltern und Kinder sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der im Ausland Verstorbene seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ergibt sich keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ergibt sich keine Zuständigkeit, so beurkundet den Sterbefall das

Standesamt I in Berlin

Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin

Telefon: 030 90269-0

Fax: 030 90269-5245

E-Mail: Info.Stand1@labo.berlin.de

(Änderungen der Anschrift und der Erreichbarkeit sind jederzeit möglich)